OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400225/7/Gf/Mu

Datum:
Linz, 12. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des M D, gegen den Bescheid des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 9. Februar 2017, Zl. VerkR96-15564-2016, wegen Zurückweisung eines Einspruches gegen eine auf Grund des Bundesstraßenmautgesetzes ergangene Strafverfügung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a Abs. 4 VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Am 8. April 2016 hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden kurz: ASFINAG) an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land deshalb Anzeige erstattet, weil am 2. Februar 2016 um 09:59 Uhr der Lenker des mautpflichtigen KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen x die mautpflichtige Bundesstraße A 7 benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da am Fahrzeug lediglich eine bereits abgelaufene Vignette angebracht gewesen sei.

Vor der Anzeigeerstattung sei der Zulassungsbesitzer dieses KFZ mit Schriftsatz vom 16. Februar 2016 dazu angehalten worden, die fällige Ersatzmaut zu entrichten; dem habe er jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist nicht entsprochen.

2. Mit Strafverfügung des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 10. Mai 2016, Zl. VerkR96-15564-2016, wurde über den Rechtsmittelwerber eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil er am 2. Februar 2016 um 09:59 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die Autobahn A 7, Richtungsfahrbahn Mautabschnitt Knoten Linz – Franzosenhausweg (km 0.853), benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da am Fahrzeug lediglich eine abgelaufene Mautvignette angebracht gewesen sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 99/2013 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

3. Gegen diese ihm am 21. Juni 2016 durch Hinterlegung zugestellte Strafverfügung richtete der Beschwerdeführer am 27. September 2016 an die belangte Behörde eine e-mail mit den Worten: „*Im darunter stehenden Text habe ich den Einspruch eingefügt*“. Damit sollte offenbar der Inhalt einer am 2. Juni 2016 von einer anderen Person (nämlich seiner Lebensgefährtin) verfassten sowie ein KFZ mit einem anderen behördlichen Kennzeichen (nämlich: y) betreffenden und zudem nicht an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, sondern an den Magistrat der Stadt Linz gerichteten e-mail (auch) zum Einspruchsvorbringen des Rechtsmittelwerbers erhoben werden.

4. Davon ausgehend wurde der Beschwerdeführer mit Schriftsatz der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. Dezember 2016, Zl. VerkR96-15564-2016, darüber in Kenntnis gesetzt, dass sein Einspruch als verspätet eingebracht zu qualifizieren sei, weil die Einspruchsfrist gegen die Strafverfügung vom 10. Mai 2016 bereits mit Ablauf des 5. Juli 2016 geendet habe. Gleichzeitig wurde ihm die Möglichkeit eingeräumt, hierzu binnen einer Frist von zwei Wochen eine Stellungnahme abzugeben.

Dem habe er jedoch innerhalb der ihm gesetzten Frist deshalb nicht entsprochen, weil er das Schreiben der belangten Behörde vom 9. Dezember 2016, das bis zum 15. Dezember 2016 beim Postamt zur Abholung bereit gelegen sei, nicht behoben habe.

5. Vor diesem Hintergrund wurde der Einspruch des Beschwerdeführers vom 27. September 2016 mit Bescheid des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 9. Februar 2017, Zl. VerkR96-15564-2016, wegen Verspätung als unzulässig zurückgewiesen.

6. Gegen diesen ihm am 16. Februar 2017 zugestellten Bescheid richtet sich die gegenständliche, am 3. März 2017 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Darin wendet der Rechtsmittelwerber ein, dass er seinen Einspruch tatsächlich bereits am 2. Juni 2016 erhoben habe, wobei zum Beleg für dieses Vorbringen neuerlich die bereits oben unter I.3. angeführte, an diesem Tag von seiner Lebensgefährtin verfasste e-mail von diesem Tag angeschlossen wurde.

7. Der Bezirkshauptmann von Linz-Land hat diese Beschwerde samt Bezug habendem Akt dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich mit Schreiben vom 21. März 2017, Zl. VerkR96-15564-2016, vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde.

Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zu Zl. Verk96-15564-2016; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt feststellen ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG beträgt die Frist zur Erhebung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung zwei Wochen ab deren Zustellung.

Nach § 24 VStG i.V.m. § 32 Abs. 2 AVG sind Fristen in der Weise zu berechnen, dass sie mit Ablauf jenes Tages enden, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs. 1 und 2 AVG wird u.a. der Beginn wie auch der Lauf einer Frist durch Sonn- und Feiertage nicht gehindert; fällt das Ende der Frist jedoch auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der nächste Werktag der letzte Tag der Frist.

2. Die gegenständliche Strafverfügung des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 9. Februar 2017, Zl. Verk96-15564-2016, wurde dem Rechtsmittelwerber

laut dem im Akt erliegenden Rückschein mit Beginn der Abholfrist am 21. Juni 2016 (Dienstag, kein Feiertag) durch Hinterlegung beim zuständigen Postamt 4053 Ansfelden zugestellt. Mit diesem Tag hat die zweiwöchige Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG zu laufen begonnen und endete daher gemäß § 32 Abs. 2 AVG i.V.m. § 33 Abs. 1 und 2 AVG mit Ablauf des 5. Juli 2016 (Dienstag, kein Feiertag).

3. Angesichts dessen, dass jener von der Lebensgefährtin des Rechtsmittelwerbers am 2. Juni 2016 per e-mail erhobene Einspruch (s.o., I.3.) nicht bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, sondern tatsächlich beim Magistrat der Stadt Linz, nämlich unter den behördlichen Mail-Adressen „info@mag.linz.at“ und „verwaltungsstrafen@mag-linz.at“ eingebracht wurde, hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich dem Rechtsmittelwerber mit Schreiben vom 23. Juni 2017, Zl. LVwG-400225/6/Gf/Mu, die Möglichkeit eingeräumt, ho. einlangend bis zum 7. Juli 2017 betreffend die Frage der Verspätung seines Einspruches eine begründete und mit entsprechenden Nachweisen für einen gegenteiligen Sachverhalt belegte Stellungnahme abzugeben.

Der Beschwerdeführer hat sich dazu jedoch weder innerhalb der gesetzten Frist noch bis dato geäußert.

4. Somit ergibt sich insgesamt, dass zwar am 2. Juni 2016 gegen eine (ebenfalls) aus Anlass einer Übertretung des BStMG ergangene Strafverfügung des Magistrates der Stadt Linz, die sich auf ein anderes KFZ (nämlich mit dem behördlichen Kennzeichen y) bezogen hat, per e-mail ein Einspruch erhoben wurde und dessen Inhalt grundsätzlich auch für das gegenständliche Verfahren herangezogen werden kann.

Allerdings kann durch eine derartige, erst am 27. September 2016 vorgenommene inhaltliche Übernahme nicht zugleich bewirkt werden, dass damit auch die im gegenständlichen Fall bereits mehr als zwei Monate zuvor, nämlich am 5. Juli 2016 abgelaufene Frist (s.o., III.3.) als gewahrt anzusehen ist, weil es sich bei der in § 49 Abs. 1 VStG normierten Einspruchsfrist um eine gesetzliche und nicht verlängerbare Frist handelt.

Da ein sonstiges Vorbringen sowie darauf abzielende Beweise, weshalb eine rechtzeitige Einbringung des Rechtsmittels erfolgt sein soll, nicht vorliegt und der Beschwerdeführer zudem auch nicht behauptet hat, dass und weshalb die am 21. Juni 2016 erfolgte Hinterlegung nicht rechtswirksam gewesen sein sollte, erweist sich sohin der erst am 27. September 2017 um 12:16 Uhr mittels e-mail bei der belangten Behörde eingebrachte Einspruch als verspätet.

5. Da der angefochtene Bescheid somit nicht rechtswidrig ist, war die vorliegende Beschwerde gemäß § 50 VwGVG als unbegründet abzuweisen.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Eine ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f